

Wirtschaftsplan 2026

„Interkommunaler Gewerbepark Oberhessen“

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. V. m. dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) und § 19 der Satzung des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark Oberhessen“ hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark Oberhessen“ am 17.11.2025 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird

im Erfolgsplan

Erträge	EUR 500.000,00
Aufwendungen	EUR 500.000,00
mit einem Überschuss von	EUR 0,00

im Vermögensplan

Einnahmen	EUR 5.150.000,00
Ausgaben	EUR 5.150.000,00
ausgeglichen festgesetzt.	

2. Eine **Verwaltungs- und Betriebskostenumlage** zur Deckung des Finanzbedarfs im Erfolgsplan wird nicht erhoben.
3. Eine **Investitions- und Kapitalumlage** für die Ausgaben im Vermögensplan wird nicht erhoben.
4. Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme erforderlich ist, wird festgesetzt auf **EUR 0,00**
5. Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die im Wirtschaftsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf **EUR 9.500.000,00**

6. Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird festgesetzt auf **EUR 0,00**
7. Es wird kein **Stellenplan** aufgestellt.
8. Die **Gewerbsteuer-Ist-Einnahmen** werden im Verhältnis der Umlagen (§§ 20 Abs. 3, 5 Abs. 6 der Satzung) auf die Verbandsmitglieder verteilt.
- Im Wirtschaftsjahr 2026 wird noch keine Gewerbesteuer aus dem Verbandsgebiet erhoben.
9. **Festlegung von Wertgrenzen** für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen im Wirtschaftsplan
- a) Mehrausgaben gemäß § 17 Abs. 8 EigBGes gelten bis zu einem Betrag von EUR 100.000 als unerheblich. In diesen Fällen wird der Vorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen. Der Vorstand hat der Versammlung davon alsbald Kenntnis zu geben.
- b) Die Vorgaben des § 17 Abs. 6 EigBGes gelten nicht für die im Wirtschaftsplan veranschlagten Anlagenänderungen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Bauten und Instandsetzungen bis zu einem Wert von EUR 200.000, da diese als Vorhaben von geringer finanzieller Bedeutung gelten.

Nidda, 17.11.2025

Thorsten Eberhard
Verbandsvorsitzender